

# Mitteilung über die Satzungsänderung

Der Fachschaftsrat der juristischen Fakultät Humboldt-Universität zu Berlin hat am Donnerstag den 06.02.2020 gem. § 10 Abs. 2 der Satzung in seiner Satzung folgende Änderungen vorgenommen.

## I. Satzungsänderung des § 3 der Satzung

- § 3 Der Fachschaftsrat
- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus acht aus der Mitte der Fachschaft gewählten Mitgliedern (Fachschaftsratsverteter\*innen).
- (2) Die Fachschaftsratsverteter\*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Sie dürfen ihr Mandat in keinem Falle zu ihrem persönlichen Vorteil ausnutzen.
- (4) Die Amtszeit beginnt am 1. Tag des Sommersemesters des Wahljahres.
- (5) Die Amtszeit (eines/einer Fachschaftsvertreter\*in) endet:
- a. Durch schriftlich erklärten Rücktritt
- b. Durch Exmatrikulation
- c. Durch Wechsel der Fachschaft
- d. Mit Beginn der Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates

#### II. Satzungsänderung des § 7a der Satzung (hinzugefügt)

- § 7a Arbeitsgruppen
- (1) Zur Ergänzung seiner Aufgaben soll der Fachschaftsrat ständige Arbeitsgruppen einrichten, die allen Mitgliedern der Fachschaft zur Mitarbeit offenstehen. Folgende Arbeitsgruppen sollen dauerhaft gewährleistet werden:
- 1. AG Feste und Veranstaltungen
- 2. AG BRF und Länderfachschaft
- 3. AG Erstsemester

Zusätzlich sollen weitere dauerhafte Arbeitsgruppen zu weiteren Themen bestehen.

- (1a) Auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft beschließt der Fachschaftsrat gem. § 7 I über die Gründung einer Arbeitsgruppe. Ebenso beschließt der Fachschaftsrat gem. § 7 I über die Auflösung einer Arbeitsgruppe.
- (2) Der Fachschaftsrat bestimmt für jede Arbeitsgruppe eine Ansprechperson aus der Mitte des Fachschaftsrates.



- (2a) Jede AG organisiert nach eigenem Ermessen. Sie wählt eine\*n Vorsitzende\*n, welche\*r die Sitzungen der AG leitet und dem Fachschaftsrat regelmäßig in den öffentlichen Sitzungen Rechenschaft abzulegen hat. Die Rechenschaft kann auch von anderen Mitgliedern der AG vertretend abgelegt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat kann diesen Arbeitsgruppen die Kompetenz übertragen, in bestimmten Angelegenheiten im Namen der Fachschaft zu handeln.
- (4) Der Fachschaftsrat bestimmt über eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der AGs. Diese darf nicht finanzieller Natur sein und den Haushalt des Fachschaftsrates nicht nachhaltig beeinflussen.

## III. Satzungsänderung

Die Korrektur aller Rechtschreibfehler und Formatierungsfehler der bisherigen Fassung.

## IV. Satzungsänderung

Die Vereinheitlichung aller geschlechtsspezifischen Bezeichnungen.

#### Widerrufsbelehrung:

Gegen diese Satzungsänderungen kann nach § 10 Abs. 4 der Satzung innerhalb von 2 Wochen ein Widerspruch erhebt werden.

Auszug aus § 10 Abs. 4 der Satzung

(4) Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unverzüglich zu veröffentlichen. Er wird rückwirkend nichtig, wenn ihm innerhalb von zwei Wochen 1 vom Hundert der Fachschafsmitglieder schriftlich widersprechen.

Veröffentlicht am 10.02.2020